

Regierungsratsbeschluss

vom 2. April 2013

Nr. 2013/625

Änderung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Mit Regierungsratsbeschluss vom 6. September 2011 (RRB Nr. 2011/1848) wurden die Leitungsstrukturen der kantonalen Mittelschulen angepasst. Dies hat diverse Änderungen von Begriffen zur Folge.

Zudem wurde mit Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2012 (RRB Nr. 2012/588) beschlossen, die Lehrpläne der gymnasialen Maturitätsschulen zu überarbeiten. Das Departement für Bildung und Kultur (DBK) hat einen für beide Gymnasien gültigen kantonalen Lehrplan zu erlassen.

Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Verordnung über die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn vom 30. Juni 1997 (BGS 414.114) nötig.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

1.2.1 Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen (Gymnasiumsverordnung; GymV)

Titel

Mit der Änderung vom 6. September 2011 (RRB Nr. 2011/1848) der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) wurden die kantonalen Mittelschulen neu gegliedert. Die Abteilung Gymnasium umfasst die gymnasialen Maturitätsschulen; die Änderung des Begriffes wird in der Bezeichnung der Verordnung übernommen.

§ 1

Die Änderung betrifft die begriffliche Präzisierung bezüglich der (gymnasialen) Maturitätsschulen. Auf die explizite Nennung der gymnasialen Ausbildungsdauer („die letzten vier Jahre“) bis zur Maturität kann verzichtet werden, da die Dauer der gymnasialen Maturitätslehrgänge im Gesetz festgelegt ist (§ 5 Abs. 1 Mittelschulgesetz vom 29.6.2005; BGS 414.11).

§ 2

Die bisherige Aussage in § 2 ist eine Wiederholung von § 2 Absatz 1 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) und kann ohne Weiteres aufgehoben werden.

Hingegen sind die zweisprachigen Lehrgänge nach dem erfolgreichen Versuch an der Kantonschule Olten ausdrücklich zu verankern. Die zweisprachige Maturität Deutsch/Englisch in Olten ist seit dem Schuljahr 2011/2012 eidgenössisch anerkannt (Verfügung EDI/EDK vom 9.6.2010). Für die zweisprachige Maturität kann als Immersionssprache eine schweizerische Landessprache

oder Englisch gewählt werden (Reglement der Schweizerischen Maturitätskommission [SMK] für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten vom 16.3.2012).

§ 5

In Absatz 1 wird auf die Klammereinschränkung „vier Jahre“ verzichtet. Die Umschreibung „während der ganzen Ausbildungszeit“ ist genügend und schränkt für künftig allenfalls mögliche, länger dauernde Abweichungen, zum Beispiel für eine Sonderklasse für sportlich und musisch besonders Begabte, nicht unnötig ein. Mit Absatz 2 soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass Schwerpunktfächer, welche nur von wenigen Schülerinnen und Schülern gewählt werden und kaum eine sinnvolle Klassenbildung ermöglichen, aus organisatorischen Gründen nicht zwingend an beiden Standorten (Solothurn und Olten) geführt werden müssen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre sind davon insbesondere die Schwerpunktfächer Griechisch und Latein betroffen.

§§ 6 und 10

Das Ergänzungsfach wird gemäss Studentafel im letzten Schuljahr angeboten, welches in der Regel dem 12. Schuljahr entspricht. Künftig sollen allfällige Abweichungen, zum Beispiel für eine Sonderklasse für sportlich oder musisch besonders Begabte, wo die Ausbildungsdauer um ein Jahr verlängert wird, mit der Begriffsanpassung ermöglicht werden. Gemäss Mittelschulverordnung gliedern sich die Mittelschulen neu in Abteilungen; eine Differenzierung nach Profilen in der Abteilung Gymnasium entfällt. Demzufolge können die Aussagen in den §§ 6 Absatz 2 und 10 Absatz 1 zweiter Satz gestrichen werden.

§ 8^{bis}

Die bisherige Verordnung über die Unterrichtssprache an den Mittelschulen vom 24. Januar 1983 (BGS 414.62) ist überholt und entspricht nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die Aussage gemäss Aktionsplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) lautet, dass die Standardsprache auf sämtlichen Schulstufen und in allen Fächern konsequent angewendet wird. Der Begriff „Standardsprache“ benennt wertneutral die in Wort und Schrift überregionale Form des Deutschen, welche früher verbreitet mit „Schriftdeutsch“ bezeichnet wurde. Gemäss gültiger Regelung des Volksschulamtes wird der Unterricht heute auf Sekundarstufe I – abgesehen von den Fremdsprachen, in denen die Zielsprache Unterrichtssprache ist – in allen Fächern konsequent in der deutschen Standardsprache erteilt (Volksschulamt, Weisung zum Gebrauch von Dialekt und Standardsprache im Unterricht vom 24.5.2004). Die für die Gymnasien relevante Aussage zur Unterrichtssprache wird mit § 8^{bis} in die Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen aufgenommen. Der Unterricht am Gymnasium ist ebenso wie auf Sekundarstufe I in allen Fächern in der Standardsprache zu erteilen. Davon ausgenommen ist der Unterricht in ausgewählten Fächern der zweisprachigen Maturitätslehrgänge, welcher in der Immersionssprache stattfindet (Französisch, Italienisch oder Englisch).

§ 12

Hier geht es nur um die sprachliche Anpassung des Begriffs „Schüler und Schülerinnen“.

§ 13

Wie bis anhin erlässt der Regierungsrat die Studentafeln. Die Abteilung Gymnasium gliedert sich jedoch nicht mehr in Profile. Deshalb gibt es keine Profilstudentafeln mehr.

§ 14

Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 19. März 2012 (RRB Nr. 2012/588) wird ein kantonaler Lehrplan für das Gymnasium des Kantons Solothurn erarbeitet, welcher vom DBK zu erlassen ist. Der kantonale Lehrplan ist derzeit in Erarbeitung und soll per 1. August 2014 erlassen werden. Er wird einlaufend mit allen ersten Klassen des Gymnasiums zur Anwendung kommen. Der Lehrplan hat sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu richten (§ 6 Mittelschulgesetz vom 29.6.2005; BGS 414.11).

§ 16

Die organisatorische Führung der Abteilungen ist bereits in den §§ 3 und 5 der Mittelschulverordnung vom 10. Dezember 2001 (BGS 414.113) festgelegt und ist Aufgabe der zuständigen Schulleitung. Die Gliederung der Abteilung Gymnasium nach Maturitätsprofilen entfällt, wobei die einzelnen Schwerpunktfächer unverändert geführt werden und in § 5 bereits abschliessend aufgelistet sind. Deshalb kann dieser Paragraph vollumfänglich aufgehoben werden.

§§ 17 und 18

Die Änderungen sind begriffliche Anpassungen an die Mittelschulverordnung respektive eine Aktualisierung der Wortwahl: in § 17 wird der Begriff „Maturitätsschulen“ mit dem Begriff „Gymnasien“ ersetzt (§ 5 Abs. 1 Mittelschulverordnung; BGS 414.113), in § 18 ersetzt der Begriff „Weiterbildung der Lehrpersonen“ den veralteten Begriff „Lehrerfortbildung“.

§§ 21 und 22

Die §§ 21 und 22 sind überholt und werden der Klarheit halber gestrichen.

1.2.2 Fremdaufhebungen

Fremdaufhebungen 1 und 2

Mit der Reform der Sekundarstufe I wurde das dreijährige Untergymnasium aufgehoben. Die neuen, auf die Maturitätsschule vorbereitenden Klassenzüge der Sekundarschule P (Progymnasium), sind Teil der Volksschule. Die letzten untergymnasialen Klassenzüge sind im Sommer 2010 gestartet, deren Schüler und Schülerinnen werden im Sommer 2013 den Lehrgang abschliessen. Die Stundentafeln der 1. bis 3. Gymnasialklassen des Gymnasiums Solothurn und des Gymnasiums Olten (BGS 414.619.2 und BGS 414.619.3) können deshalb aufgehoben werden.

Fremdaufhebung 3

Die Verordnung über die Unterrichtssprache an den Mittelschulen vom 24. Januar 1983 (BGS 414.62) ist überholt und kann aufgehoben werden. Die für die Gymnasien relevante Aussage zur Unterrichtssprache wird mit § 8^{bis} in die Verordnung über die gymnasialen Maturitätsschulen aufgenommen.

1.2.3 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit dem neuen Schuljahr 2013/2014 am 1. August 2013 in Kraft.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, YJP, FI, LS, EM
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (10)
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (10)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (4)
GS, BGS

Veto Nr. 300 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Juni 2013.

Verteiler Verordnung

Departement für Bildung und Kultur (4) KF, YJP, EM, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4)
Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Rektorin, Hardwald, 4600 Olten (10)
Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Rektor, Postfach 964, 4502 Solothurn (10)